

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE der Kommission für Bildung und Kultur
(KBIK)

betreffend Begleiten, nicht leiten - Good Governance zum Zweiten - im Fachhochschulrat

Das Fachhochschulgesetz (LS 414.10) wird wie folgt geändert:

2. Teil: Kantonale Behörden

1. Abschnitt: Kantonsrat und Regierungsrat

§ 8. Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über die Hochschulen aus.

² Der Regierungsrat

- a. stellt dem Kantonsrat Antrag für Beschlüsse gemäss § 7 Abs. 2,
- b. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Fachhochschulrates und legt die Entschädigung fest,
- c. ordnet Zulassungsbeschränkungen und Höchststudiendauern an,
- d. trifft im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen die Entscheidungen gemäss §§ 34 f.

^{(neu) 3} *Die vom Regierungsrat gewählte Präsidentin oder der vom Regierungsrat gewählte Präsident darf nicht Mitglied des Regierungsrates sein.*

Begründung:

Es ist Sache des Gesetzgebers zu prüfen, ob die Ausgestaltung der kantonalen Vertretung des Regierungsrates in den leitenden Organen der Zürcher Anstalten den verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen gerecht wird oder nicht.

Wie zum Ersten beim Universitätsrat ist zum Zweiten auch beim Fachhochschulrat die Good Governance zu verbessern und insbesondere die allgemeine Aufsicht des Regierungsrates auf eine begleitende und nicht leitende Rolle zu beschränken. Da der Fachhochschulrat dem Universitätsrat nachgebildet wurde¹, kann der bestehende Rollenkonflikt analog gelöst werden. Bereits heute wäre es nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates von Amtes wegen auch Präsidentin oder Präsident des Fachhochschulrates sein muss. Jedoch wird dies vom Regierungsrat seit 2008 mit dem Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes so gemacht. Zudem ist diese Praxis auch in anderen Bildungsanstalten verbreitet, auch wenn diese aus der Zentralverwaltung ausgegliedert und organisatorisch verselbständigt sind.

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf das Postulat KR-Nr. 205/2021 betreffend Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion in einer zentralen Aussage in Bezugnahme auf die einschlägigen Gutachten von Prof. em. Georg Müller und Prof. Felix Uhlmann treffend schreibt, hat der Regierungsrat im Rahmen seiner allgemeinen Aufsicht in erster Linie eine begleitende und somit keine leitende Funktion.

Gemeinhin ist der Fachhochschulrat das strategische Leitorgan der Zürcher Fachhochschulen; insbesondere bewilligt er auch die Studiengänge und ist für die Stellenplanung, die Ernennung der Professuren und die personelle wie organisatorische Anstaltsaufsicht zuständig. Mithin legt die Präsidentin oder der Präsident insbesondere die Traktandenliste fest und

¹ Vgl. Weisung RR zum FaHG zu §§ 9 und 10.

leitet die Sitzungen. Zudem vertritt sie oder er den Fachhochschulrat nach aussen. Hier liegt ein inhärenter Interessenkonflikt inne, wenn die Präsidentin oder der Präsident den Fachhochschulrat leitet und gleichzeitig Mitglied des Regierungsrates ist und gemeinhin auch dessen Interessen mit vertritt und insbesondere in dieser Rolle wiederum die allgemeine Anstaltsaufsicht ausübt und somit die selber präsierte Anstalt auch gerade noch selber beaufsichtigt. Der Interessenkonflikt ist real und führt in der Praxis verselbständigter Anstalten - erfahrungsgemäss z.B. auf Gemeindeebene - früher oder später zu Problemen.

Objektiv dürfte mit der mehrfach installierten Doppelrolle eine latente Überforderung einhergehen, die sich gerade im ausserordentlichen Betrieb als problematisch herausstellen kann. Jedenfalls führt sie zum Aufbau von Zentralverwaltung trotz erfolgter Verselbständigung.

Die Präsidentin oder der Präsident wird weiterhin vom Regierungsrat gewählt und die Wahl vom Kantonsrat genehmigt (§§ 7 f. FaHG). Zudem ist Wiederwahl - anders als bei den übrigen Mitgliedern - weiterhin mehr als zweimal möglich (§ 9 Abs. 2 FaHG).

Anders als bei den Spitalräten kann den Mitgliedern des Regierungsrates ihr in den Anstaltsräten - wie jedem anderen Mitglied auch - zukommendes Antragsrechts belassen werden, da die bloss beratende Stimme in den Spitalräten mit deren grösseren wirtschaftlichen Unabhängigkeit begründbar ist.

Bei einer verselbständigten Anstalt, deren Präsidentin oder Präsident nicht Mitglied des Regierungsrates sein darf, ergibt es keinen Sinn, wenn die Zentralverwaltung, insbesondere das - die kantonale Fachaufsicht ausübende - Hochschulamt weiterhin die Geschäftsstelle des Fachhochschulrates führt. Daher ist diese - grundsätzlich saldoneutral - auf die Anstalt zu übertragen. Dies und weitere für den gesamten Fachhochschulbereich auszuübende Koordinationsaufgaben wie Informatik und Standortplanung sind jedoch nicht auf Stufe Gesetz zu regeln, sondern stufengerecht z.B. in der Verordnung zum Fachhochschulgesetz (LS 414.101). Dort kann dann auch vorgesehen werden, dass die Geschäftsstelle der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachhochschulrates unterstellt ist. Ist Letztere oder Letzterer nicht mehr Mitglied der Regierung, so gehört die Geschäftsstelle auch nicht mehr zu den Aufgaben der Zentralverwaltung.

Für die Kommission

Karin Fehr Thoma
Präsidentin

Franziska Gasser
Sekretärin